



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Verkehr BAV
Abteilung Sicherheit

3003 Bern

BAV; reb

POST CH AG

An die Empfänger
gemäss Verteilliste (per Mail)

Aktenzeichen: BAV-511.3-1/3/7/14/8

Ittigen, Datum der letzten digitalen Signatur

Weiterentwicklung der Schweizerischen Fahrdienstvorschriften FDV¹ (R 300.1 bis .15)

Änderungszyklus 2024 (A2024) mit Gültigkeit ab 1. Juli 2024

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. Dezember 2022 hatten wir Ihnen im Rahmen A2024 die Weiterentwicklung der FDV zur Stellungnahme unterbreitet. Die Einbindung der interessierten Kreise (EiK) dauerte bis zum 10. März 2023 und wurde inzwischen ausgewertet und bereinigt. Am 31. Oktober 2023 hat der Direktor des Bundesamts für Verkehr (BAV) die entsprechenden Änderungen mit Inkrafttreten per 1. Juli 2024 erlassen.

Bundesamt für Verkehr BAV
Bruno Revelin
3003 Bern
Standort: Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen
Tel. +41 58 463 12 33
Bruno.Revelin@bav.admin.ch
<https://www.bav.admin.ch/>

¹ SR 742.173.001



BAV-A-F8B23401/10

1. Auswertung der Anhörung

1.1 FDV A2024

Die vorgenommenen Anpassungen wurden anlässlich der EiK insgesamt 104 Eisenbahnunternehmen und interessierten Fachkreisen, sowie 139 Anschlussgleisbetreibern zur Stellungnahme unterbreitet. Es sind 27 schriftliche Stellungnahmen zu den FDV und 5 Stellungnahmen zu der Zuordnungstabelle eingegangen.

Weiter wurde die Möglichkeit genutzt, zeitlich verzögerte Stellungnahmen im Rahmen EiK der Regelwerkrevision 2024 (namentlich AB EBV) zu den FDV einzugeben. In diesem Kontext sind 8 schriftliche Stellungnahmen eingegangen.

Das BAV hat alle diese Eingaben beurteilt und die FDV soweit zweckmässig angepasst. Die Entscheidung des BAV sind in der nachstehend aufgeführten Unterlage ersichtlich:

Ergebnisse der EiK FDV A2024 (inkl. Ergebnisse betreffend FDV aus EiK Regelwerke A2024)

In dieser Tabelle sind alle inhaltlichen Eingaben aus der Einbindung interessierter Kreise (EiK) zu den FDV A2024 und deren Bewertung des BAV enthalten.

Das Dokument ist auf der BAV-Webpage aufgeschaltet.

1.2 Zuordnungstabelle

Die Eingaben zur Zuordnungstabelle wurden geprüft.

- Teil-Geltungsbereiche

Es erfolgten wenige Änderungsanliegen, welche jedoch auf Grund des materiellen Kontextes klar beurteilt und in der Konsequenz übernommen oder abgelehnt werden konnten.

- Funktionen

Es gingen wenige Stellungnahmen ein. Diese enthielten jedoch relativ viele Änderungsanliegen. Auf Grund von zwei Hauptkriterien konnte die Beurteilung eindeutig vorgenommen und die Anliegen in der Konsequenz übernommen oder abgelehnt werden:

Kriterium 1: Wenn eine Person im Rahmen der Organisation (Arbeitszuteilung) die Funktion wechselt, bleibt die Zuteilung bei der jeweils ausführenden Funktion.

Kriterium 2: Kann es auf Grund des Kontextes für die entsprechende Funktion zweckmässig sein, zusätzliche Regeln zu kennen, so wurde die Zuteilung für die entsprechende/n Funktion/en ergänzt.

Die Ergebnisse sind in der Beilage 3 zur Richtlinie zum Erlass von Betriebs- und Fahrdienstvorschriften (RL BV-FDV) ersichtlich. Die Beilage 3 ist in Form einer Excel-Tabelle auf der Webpage des BAV zugänglich.

1.3 Aspekte Tram

Teil der EiK FDV A2024 war ebenfalls das «Generische Betriebskonzept Tram». Dieses soll als Basis für die konkrete Weiterentwicklung von Vorgaben in den FDV für den künftigen Teil-Geltungsbereich Tram dienen.

Die Stellungnahmen der Eisenbahnunternehmen unterstützten die vorgesehene Stossrichtung. Einige Inputs zu spezifischen Situationen und Begrifflichkeiten wurden eingegeben. Diese werden im Rahmen der Arbeiten der FDV Arbeitsgruppe Tram (Inkrafttreten geplant 12/2025) bearbeitet und die Resultate werden anlässlich der dannzumaligen EiK erneut der Branche zur Stellungnahme unterbreitet.

2. Informationen zu den Änderungen

In den folgenden Dokumenten sind die relevanten Informationen über die geänderten FDV zusammengestellt:

- Erläuterungen FDV A2024
Dieses Dokument informiert Sie über die Änderungen sowie deren Auswirkungen, teilweise ergänzt mit Kommentaren und/oder Erläuterungen.
- Änderungsverzeichnis FDV A2024
Dieses Dokument enthält ein detailliertes Änderungsverzeichnis. Darin sind sowohl die materiellen wie auch die relevanten redaktionellen Anpassungen der FDV aufgeführt.

Quelle: www.bav.admin.ch → Rechtliches → Weitere Grundlagen und Vorschriften → Fahrdienstvorschriften (FDV) → Fahrdienstvorschriften (FDV) - FDV A2024

Beide Dokumente sind auf der BAV-Webpage aufgeschaltet.

3. Publikation der FDV

3.1 FDV auf der BAV-Webpage

Die ab 1. Juli 2024 gültigen FDV Vorschriftentexte sind zusammen mit den erwähnten Informationen zu den Änderungen auf der BAV-Webseite www.bav.admin.ch (Rechtliches → Weitere Grundlagen und Vorschriften → Fahrdienstvorschriften (FDV) → Fahrdienstvorschriften (FDV) - FDV A2024) abrufbar. Somit stehen Ihnen die Dateien ab sofort im Word-Format zur Verfügung. Eine mit Lesezeichen versehene Gesamtversion im PDF-Format sollte spätestens im Verlauf des Monats Februar 2024 ebenfalls verfügbar sein.

3.2 Gebundene Druckversionen der FDV

Die Inhalte der FDV werden weder in der Amtlichen Sammlung, noch in der systematischen Sammlung des Bundesrechts veröffentlicht. Gebundene Ausgaben der FDV je Amtssprache sollten ab Ende Februar 2024 verfügbar sein.

Die Druckversion kann unter Angabe der gewünschten Sprache über den eShop des Bundesamtes für Bauten und Logistik unter www.bundespublikationen.admin.ch bezogen werden. Über das BAV können keine FDV bezogen werden.

4. Umsetzung durch die Bahnen und Anschlussgleisbetreiber

Mit den neuen FDV liegt die notwendige Unterlage vor, um die Umsetzung in den bahnspezifischen Regelungen an die Hand zu nehmen. Dies betrifft insbesondere die Ausführungsbestimmungen zu den FDV, nachfolgend Betriebsvorschriften (BV) genannt.

Gemäss der Richtlinie RL BV-FDV sind BV, welche ausschliesslich konforme Regelungen zu den hoheitlichen Vorgaben enthalten, dem BAV fristgerecht zur Verfügung zu stellen (in der Regel 3 Monate vor dem Inkrafttreten). Dies gilt ebenfalls für BV der IOP-Bahnen, welche von den in den FDV der Kategorie «Konformitätsvermutung; KV» zugeteilten Bestimmungen abweichen. Details dazu siehe in den Erläuterungen zum Erlass FDV A2024 im Abschnitt zum Teilprojekt «Wirkung» (TSI OPE).

Die BV, die nach Artikel 5 Absatz 2 der Eisenbahnverordnung (EBV²) von hoheitlichen Vorgaben abweichen, sind dem BAV mindestens drei Monate vor der beabsichtigten Inkraftsetzung zur Genehmigung zu beantragen.

² SR 742.141.1

Die nachstehende Matrix soll Ihnen den Handlungsbedarf bei den BV – auch im Hinblick auf bereits erteilte Genehmigungen – erläutern:

| | | Ändert die entsprechende Ziffer in den FDV bzw. BV materiell? | | | |
|--|--|---|---|-----------------------------|----|
| FDV | | Nein | Nein | Ja | Ja |
| BV | | Nein | Ja | Nein | Ja |
| | | ↓ | ↓ | ↓ | ↓ |
| Handlungsbedarf im Bereich der BV | Verbesserungen BV im Ermessen des Eisenbahnunternehmens | Neubeurteilung BV notwendig | erfordert Neubeurteilung BV, wenn im Zusammenhang mit der hoheitlichen Vorschrift materielle Änderungen vorliegen | Neubeurteilung BV notwendig | |
| Vorgehen | <ul style="list-style-type: none"> ➤ Neue und nachgeführte <u>konforme</u> BV sind dem BAV gemäss RL BV-FDV, Ziffer 2.8.2 zur Verfügung zu stellen. (Dies gilt auch für BV der IOP-Bahnen, welche von FDV-Bestimmungen abweichen, die den KV zugeteilt sind.) ➤ Von hoheitlichen Vorgaben <u>abweichende</u> Bestimmungen sind dem BAV gemäss RL BV-FDV, Ziffer 2.8.1 zur Genehmigung zu beantragen. ➤ Bitte benützen Sie für die Antragsstellung das eGesuch auf der BAV-Webseite www.bav.admin.ch > eGesuche | | | | |

Bereits genehmigte Abweichungen in den BV müssen nicht erneut zur Genehmigung beantragt werden, sofern die entsprechenden Genehmigungsgrundlagen unverändert bleiben (z.B. die Regelungen der FDV oder die betrieblichen Gegebenheiten).

Für Auskünfte stehen Ihnen die für Ihr Unternehmen bekannte Ansprechperson der Sektion Bahnbetrieb oder für Anfragen

- in Deutsch Marcel Hanhart (marcel.hanhart@bav.admin.ch; 058 465 02 21),
- in Französisch Stéphane Joye (stephane.joye@bav.admin.ch; 058 463 80 05) und
- in Italienisch Manuela Giezendanner (manuela.giezendanner@bav.admin.ch; 058 462 57 07) der Sektion Bahnbetrieb zur Verfügung.

5. Ausblick 2025

Die nächsten Änderungen der FDV sind per Dezember 2025 vorgesehen (Inkrafttreten). Diese werden im Sinne eines Zwischenzyklus in die üblichen 4-jährigen Weiterentwicklungen eingefügt.

Hauptgründe und -inhalte sind:

- Übernahme der neuen TSI OPE (unter Berücksichtigung der maximal möglichen Übergangsfrist)
 - Berücksichtigung der Aspekte Tram in die FDV (auf Basis des generischen Betriebskonzeptes Tram).
- Das BAV wird die Branche in üblicher Weise (insbesondere KOSEB IV und Agr FDV) einbeziehen bzw. diverse Arbeiten laufen bereits. Die EiK für FDV 2025 wird voraussichtlich Frühling/Sommer 2024 erfolgen.

6. Dank

Die wertvolle Mitarbeit der Vertreterinnen und Vertreter der Branche in den verschiedenen Arbeitsgruppen ermöglichte dem BAV die Erarbeitung praxisorientierter Lösungen. Die fundierten Stellungnahmen aus der EiK unterstützten die Entscheidungsfindung des BAV.

Wir danken an dieser Stelle allen an der Weiterentwicklung der FDV beteiligten Personen und Organisationen.

Freundliche Grüße

Bundesamt für Verkehr

Dr. Rudolf Sperlich
Vizedirektor

Bruno Revelin
Sektionschef Bahnbetrieb

Intern per Zeiger an:

- FÜ, SPR, bb, bt, ea, fp, gl, fz, bb, st, su, uw, haa/bb, ABR, gp, bwl, bwll, zr, har/zr, erj/zr

Unterlagen auf BAV Webseite:

- FDV R 300.1 bis R 300.15 A2024 (Gesamtausgabe; PDF)
- Erläuterungen FDV A2024 (PDF)
- FDV R 300.1 bis R 300.15 A2024 (Datei je Reglement; DOC)
- Änderungsverzeichnis FDV A2024 (PDF)
- Ergebnisse der EiK FDV A2024 (PDF)
- Richtlinie Erlass von Betriebs- und Fahrdienstvorschriften (RL BV und FDV; PDF)
- Beilage 3 zu RL BV und FDV (XLS)